

(Reg. Bl. S. 77) zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule oder der Sonntagschule verpflichtet, soweit sie nicht nach Art. 2 Abs. 2 oder nach Art. 8 des genannten Gesetzes befreit werden.

Befinden sich unter den Pflichtschülern einer gewerblichen Fortbildungsschule Personen der in Art. 2 Abs. 3 des Gewerbe- und Handelsschulgesetzes genannten Art, so haben die Gemeindevorstände des Beschäftigungsorts nach Anhörung des Gewerbe- oder Handelsschulrats zu beschließen, ob sie diese Personen auch über die Zeit der Beschäftigungslosigkeit zum Besuch ihrer gewerblichen Fortbildungsschule heranziehen wollen. Ist der Beschäftigungsort der erwähnten Personen nicht zugleich ihr Wohnort und besteht am letzteren gleichfalls eine gewerbliche Fortbildungsschule, so haben die Gemeindevorstände des Wohnorts zu bestimmen, ob jene Schüler für den Fall, daß sie während ihrer Beschäftigungslosigkeit zu der bisher besuchten Schule nicht mehr herangezogen werden, über diese Zeit in die gewerbliche Fortbildungsschule am Wohnort eingewiesen werden sollen. Soweit möglich haben die Gemeindevorstände der beteiligten Orte vor ihrer Beschlussfassung miteinander ins Benehmen zu treten und sich von den getroffenen Bestimmungen Kenntnis zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind an jedem Ort in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen und in Abschrift dem Gewerbe- und Handelsschulrat vorzulegen.

Zu Art. 3.

§ 3.

Von der Verpflichtung zum Besuch der Gewerbeschule sollen auf Grund des Art. 3 Abs. 3 nicht entbunden werden die Angehörigen der maschinentechnischen, hochbautechnischen und kunstgewerblichen Berufe. Die Schulpflichtigen der anderen technischen und der ihnen nächstehenden Berufe sollen, abgesehen von der Übergangszeit, nur ausnahmsweise bei besonders gearteten örtlichen Verhältnissen befreit werden. Die Ausdehnung der Schulpflicht auf die übrigen gelehrten Arbeiter ist da angezeigt, wo für diese eine eigene Fachabteilung gebildet werden kann.

Zu Art. 4.

§ 4.

Von der Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule oder der Sonntagschule entbindet der freiwillige Besuch einer Gewerbe- oder Handelsschule in